



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Dezember 1968

I Teil II Nr. 133

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 11.12. 68 | Beschluß über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe | 1073 |
| 11.12. 68 | Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1075 |
| 12.12.68 | Anordnung über die Finanzierung der Beiträge für die Versicherungen im Bereich der volkseigenen Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft | 1070 |
| 10.12. 68 | Anordnung Nr. 2 über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein | 1076 |
| 15.11. 68 | Anordnung Nr. Pr. 26 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse der Gießereien, Erzeugnisse der Schmieden und für Rohrleitungselemente aus Stahl..... | 1076 |
| Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | | 1070 |

Beschluß über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe

vom 11. Dezember 1968

Das ökonomische System des Sozialismus erfordert einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen mit dem Ziel zu gewährleisten, die Deutsche Demokratische Republik allseitig zu stärken. Das schließt eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit und die weitere Erhöhung der Qualität der sozialistischen Planwirtschaft auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus ein. Die zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Interessen notwendigen Änderungen staatlicher Planaufgaben, operativen Weisungen und von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen dienen diesem Ziel. Sie erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und sind für die volkseigenen Betriebe verbindlich. Soweit in besonderen Rechtsvorschriften der Ausgleich ökonomischer Nachteile für volkseigene Betriebe festgelegt ist, wird hierfür folgendes Verfahren für die Jahre 1969 und 1970 bestimmt:

I.

1. Dieser Beschluß regelt das Verfahren über den Ausgleich ökonomischer Nachteile, der volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, des Produktionsmittelhandels sowie des Konsumgütergroß- und -einzelhandels (nach-

stehend Betriebe genannt) auf Grund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften* gegenüber Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontoren, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirks- und Kreisbauämtern, bezirklichen Wirtschaftsorganen des Binnenhandels sowie gegenüber volkseigenen Betrieben zusteht.

2. Dieser Beschluß regelt auch das Verfahren über den Ausgleich ökonomischer Nachteile durch zentrale Staatsorgane, soweit diese über einen finanziellen Reservefonds verfügen.
3. Im zentralgeleiteten Verkehrswesen gilt dieser Beschluß für die Bereiche der Direktion Seeverkehr und Hafenwirtschaft sowie der Direktion Binnenschifffahrt. Der Minister für Verkehrswesen be-

* Gegenwärtig gelten folgende im Gesetzblatt veröffentlichte Regelungen:

§ 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II Nr. 21 S. 121)

§ 11 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBI. II Nr. 63 S. 407)

§ 5 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBI. II Nr. 67 S. 481)

Ziff. 11 von Abschnitt III des Beschlusses des Ministerrates vom 17. Juli 1968 über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 - Baubilanzierungsgrundsätze - (GBI. II Nr. 89 S. 691)